

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO und des § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes am 28.06.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

1. Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Ortsvorsteher/innen dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. § 1 ist auch auf den Bürgermeister anzuwenden.
Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

a) Angaben, die im Internet veröffentlicht werden

1. Name, Vorname, Anschrift
2. ausgeübter Beruf und Beraterverträge
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
6. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

b) Angaben, die vertraulich behandelt werden

1. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
2. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
3. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Rheinberg
4. Ergänzende Informationen zum Beruf:
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers /Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit

- bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit

2. Änderungen der Angaben zu § 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) erteilten Auskünfte werden im Internet veröffentlicht. Die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Die Daten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) sind gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu löschen.

Die Daten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) sind gemäß § 43 GO nach Ablauf der Wahlperiode für die ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Rheinberg am 07.02.1995 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.